

RECHTSANWALT PETER WITTING · LEOPOLDSTRASSE 54 · 80802 MÜNCHEN

PETER WITTING
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT

JÜRGEN CONTZEN
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR ARBEITSRECHT

DR. SASCHA STRAUBE, M.A.
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT

NICO WERNING, LL.M.
RECHTSANWALT
FACHANWALT FÜR STRAFRECHT

CAROLIN ARNEMANN
RECHTSANWÄLTIN
FACHANWÄLTIN FÜR STRAFRECHT

CHRISTOPH SCHMIDT
RECHTSANWALT

LEOPOLDSTRASSE 54
80802 MÜNCHEN
TELEFON 089-33 77 55
TELEFAX 089-39 32 60
WWW.LEOKANZLEI.DE

01.03.2018
14/17 WI07 CE
WITTING@LEOKANZLEI.DE

STADTSPARKASSE MÜNCHEN
BLZ 701 500 00
KONTO-NR. 100 321 6734
IBAN DE98 7015 0000 1003 2167 34
SWIFT-BIC SSKMDEMM

USt-IdNr.: DE294387450

Presseerklärung der Verteidigung Wolbergs

Der Beschluss des Landgerichts Regensburg vom heutigen Tage offenbart eine gründliche und umfassende Prüfung der von der Staatsanwaltschaft in Verfolgung einer erkennbar einseitigen Arbeitshypothese vorgelegten Anklage. Im Ergebnis sieht die Wirtschaftsstrafkammer entgegen dem Inhalt des am 16.01.2017 erlassenen und nunmehr ersatzlos aufgehobenen Haftbefehls den Vorwurf der Bestechlichkeit und den Vorwurf pflichtwidriger Diensthandlungen nicht begründet. Gerade dieser von Herrn Wolbergs von Anfang an entschieden zurückgewiesene Vorwurf war allerdings Auslöser für eine traumatisierende Inhaftierung, wie auch vorläufige Dienstenthebung als demokratisch gewählter Oberbürgermeister der Stadt Regensburg.

Der neben angeblichen Verstößen gegen das Parteiengesetz verbleibende Vorwurf der Vorteilsannahme wird in einer mündlichen Hauptverhandlung zu klären sein. Der damit zur Diskussion stehende Straftatbestand aus § 331 StGB weist seit einer Ausweitung durch den Gesetzgeber im Jahr 1997 jedoch erhebliche, in Rechtsprechung und Literatur vielfältig beklagte Unschärfen auf, die eine Abgrenzung von strafbarem und straflosem Verhalten im Einzelfall durchaus schwierig machen. Dies gilt in besonderer Weise für die verfassungsrechtlich ausdrücklich erwünschte Einwerbung von Parteispenden, die auf kommunaler Ebene mangels staatlicher Parteienfinanzierung unverzichtbar ist, allerdings regelmäßig den Verdacht anstößiger "Spezialwirtschaft" nährt.

Die Verteidigung von Oberbürgermeister Wolbergs hat vor diesem Hintergrund Verständnis für die Entscheidung des Landgerichts Regensburg, die Berechtigung dieses Vorwurfs unter Anhörung sämtlicher Beteiligter zu klären. Allerdings ist die Verteidigung davon überzeugt, dass sich am Ende eines solchen Verfahrens auch dieser Vorwurf als unbegründet erweisen wird.

München, 01.03.2018



Peter Witting
- Rechtsanwalt -

Unser Mandant und die Verteidigung stehen für kurze O-Töne um 13:00 Uhr in den Räumen der Kanzlei Milek und Kollegen, Albertstraße 2, 93047 Regensburg (Konferenzraum 2. Stock) zur Verfügung.